

26. VII. 1915

neutralen Nation die Pflicht auferlegen, über den Verlauf eines Krieges zu Gericht zu sitzen und ihren Handelsverkehr mit einem Kriegführenden einzuschränken, dessen maritime Erfolge den Neutralen am Handel mit dem Feinde hinderten. Der Standpunkt der k. u. k. Regierung scheint der zu sein, daß die einem Kriegführenden durch seine Ueberlegenheit zur See erwachsenen Vorteile von neutralen Mächten durch die Herstellung eines Systems des Nichtverkehrs mit dem Sieger ausgeglichen werden sollten. Die k. u. k. Regierung beschränkt ihre Bemerkungen auf Waffen und Munition, aber, wenn das Prinzip, für welches sie eintritt, richtig ist, müßte es mit gleicher Kraft für alle Konterbandeartikel gelten. Ein Kriegführender, der die hohe See beherrscht, mag einen reichlichen Vorrat an Waffen und Munition besitzen, aber an Nahrungsmitteln und Kleidern Mangel leiden. Nach dem neuen Grundsatz, daß die Gleichmachung eine Neutralitätspflicht ist, würden neutrale Nationen verpflichtet sein, solche Artikel mit Verbot zu belegen, weil einer der Kriegführenden sie nicht im Wege des Handelsverkehrs erlangen könnte.

Wenn aber dieses von der k. u. k. Regierung so stark betonte Prinzip als wirksam anerkannt werden sollte auf Grund der Ueberlegenheit eines Kriegführenden zur See, sollte es nicht in gleicher Weise gelten für einen zu Lande überlegenen Kriegführenden? Wenn man diese Theorie der Gleichmachung anwendet, müßte einem Kriegführenden, der der zum erfolgreichen Kampfe zu Lande erforderlichen Munition entbehrt, gestattet werden, sie vom Neutralen zu kaufen, während ein Kriegführender, der einen Ueberfluß an Kriegsmaterial oder die Kraft besitzt, selbes zu erzeugen, von solchem Handel auszuschließen wäre.

Es liegt auf der Hand, daß der von der k. u. k. Regierung aufgestellte Begriff strenger Neutralität eine neutrale Nation in eine Menge Verwicklungen hineinziehen würde, welche das ganze Gebiet der internationalen Verpflichtungen verdunkeln, wirtschaftliche Verwirrung hervorrufen und allen Handel und alle Industrie der legitimen Gebiete der Unternehmungstätigkeit, die ohnedies schon durch die unvermeidlichen Beschränkungen des Krieges schwer belastet ist, berauben würde.

In diesem Zusammenhange ist es angebracht, die Aufmerksamkeit der k. u. k. Regierung auf die Tatsache zu lenken, daß Oesterreich-Ungarn und Deutschland, besonders letzteres, während der dem gegenwärtigen europäischen Kriege vorhergehenden Jahre einen großen Ueberfluß von Waffen und Munition erzeugt haben, den sie in der ganzen Welt und speziell an Kriegführende veräußerten. Während dieses Zeitraumes hat keines von den beiden jemals das jetzt von der k. u. k. Regierung vertretene Prinzip angeregt oder angewendet.

Während des Burenkrieges zwischen Großbritannien und den südafrikanischen Republiken hinderte das Abpatrouillieren der Küste benachbarter neutraler Kolonien durch britische Kriegsjahrzeuge die Verbringung von Waffen und Munition nach dem Transval und dem Orange-Freistaat. Die verbündeten Republiken befanden sich in einer Lage, die in dieser Hinsicht nahezu identisch ist mit jener, in welcher sich Oesterreich-Ungarn und Deutschland gegenwärtig befinden. Trotzdem verkaufte Deutschland, ungeachtet der kommerziellen Isolierung des einen Kriegführenden, an Großbritannien, den anderen Kriegführenden, hunderttausende Kilogramm von Sprengstoffen, Schießpulver, Patronen, Geschossen und Waffen und es ist bekannt, daß auch Oesterreich-Ungarn ähnliche Munition an denselben Käufer, wenn auch in geringeren Mengen, verkaufte. Während im Vergleiche zu dem gegenwärtigen Kriege die verkauften Mengen gering waren (eine Tabelle der Verkäufe ist beigelegt), war das in Frage kommende Prinzip der Neutralität dasselbe. Wenn zu jener Zeit Oesterreich-Ungarn und sein gegenwärtiger Bundes-

genosse sich geweigert hätten, Waffen und Munition an Großbritannien aus dem Grunde zu verkaufen, weil ein solches Vorgehen eine Verletzung des Geistes der strengen Neutralität wäre, dann könnte die k. u. k. Regierung mit größerer Folgerichtigkeit und größerer Kraft auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte bestehen.

Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß während des Krieges große Quantitäten von Waffen und Kriegsmaterial an Rußland von preussischen Fabrikanten geliefert wurden, daß während des jüngsten Krieges zwischen der Türkei und Italien, wie diese Regierung erfahren hat, Waffen und Munition an die ottomanische Regierung von Deutschland geliefert wurden und daß während der Balkankriege die Kriegführenden sowohl von Oesterreich-Ungarn als auch von Deutschland mit Munition versehen wurden. Obwohl diese letzteren Fälle der Lage Oesterreich-Ungarns und Deutschlands im gegenwärtigen Kriege nicht analog sind, wie es bei dem südafrikanischen Kriege der Fall ist, zeigen sie doch deutlich die seit langem bestehende Praxis der beiden Reiche in Sachen des Handels mit Kriegsmaterial.

Im Hinblick auf die vorangehenden Ausführungen möchte diese Regierung nicht daran glauben, daß die k. u. k. Regierung den Vereinigten Staaten einen Mangel an unparteilicher Neutralität zuschreiben will, wenn sie ihren legitimen Handel mit allen Arten von Materialien fortsetzt, welche gebraucht werden, um die Streitkräfte eines Kriegführenden wirksam zu machen, wenn auch die Umstände des gegenwärtigen Krieges Oesterreich-Ungarn daran hindern, solche Materialien von den Märkten der Vereinigten Staaten zu beziehen, die, soweit die Aktion und Politik dieser Regierung in Frage kommt, allen Kriegführenden in gleicher Weise offen standen und offen bleiben.

Außer der prinzipiellen Frage liegt aber noch ein praktischer und sachlicher Grund vor, weshalb die Regierung der Vereinigten Staaten seit der Gründung der Republik bis auf den heutigen Tag den uneingeschränkten Handel mit Waffen und Kriegsmaterial befürwortet und geübt hat. Es war niemals die Politik dieses Landes, in Friedenszeiten eine große militärische Macht oder Vorräte von Waffen und Munition, die zur Zurückweisung des Einflusses eines wohlhansgerüsteten und mächtigen Feindes genügen würden, zu halten. Es hatte den Wunsch, mit allen Nationen in Frieden zu leben und jeden Anschein der Bedrohung dieses Friedens durch die Drohung ihrer Heere und Flotten zu vermeiden. Zu Folge dieser hergebrachten Politik würden die Vereinigten Staaten im Falle des Ausbruchs einer fremden Macht zu Beginn des Krieges ernstlich, wenn nicht gar verhängnisvoll, durch den Mangel an Waffen und Munition und durch den Mangel an Mitteln, um solche in einer für die Erfordernisse der nationalen Verteidigung hinreichenden Menge zu erzeugen, in Verlegenheit kommen. Die Vereinigten Staaten haben sich immer auf das Recht und die Möglichkeit, Waffen und Munition von neutralen Mächten im Falle eines fremden Angriffes zu kaufen, verlassen. Dieses Recht, welches sie für sich selbst in Anspruch nehmen, können sie nicht anderen abprechen.

Eine Nation, deren Prinzip und Politik es ist, sich hinsichtlich des Schutzes ihrer politischen und territorialen Integrität auf internationale Verpflichtungen und internationale Gerechtigkeit zu verlassen, könnte das Opfer einer aggressiven Nation werden, deren Politik und Praxis es ist, in Friedenszeiten ihre militärische Kraft mit der Absicht auf Eroberung zu stärken, wenn nicht die angegriffene Nation, nachdem der Krieg erklärt ist, sich auf die Weltmärkte begeben und die Mittel zur Verteidigung gegen den Angreifer kaufen kann.

Würden die Nationen der Welt allgemein die Theorie annehmen, daß neutrale Mächte den Verkauf von Waffen und Munition an Kriegführende zu unterlagen hätten, so würde dies jede Nation zwingen, jederzeit genügendes Kriegsmaterial in Bereitschaft zu haben, um jeder sich ergebenden Möglichkeit zu begegnen und Einrichtungen

Die amerikanische Antwort auf die österreichisch-ungarische Note.

Note des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien, Herrn Penfield, an den Minister des k. und k. Hauses und des Aeußern, Baron Burian.

Nr. 2758.

Wien, 16. August 1915.

Der unterzeichnete Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika hat nicht ermangelt, seiner Regierung den vollen Inhalt der geschätzten Note vom 29. Juni d. S. mitzuteilen, in welcher Se. Excellenz Baron Burian, k. u. k. Minister des Aeußern, die Anschauungen und Bemerkungen der k. u. k. Regierung über die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten bezüglich der Gestattung des Handelsverkehrs mit Waffen und Munition zwischen amerikanischen Fabrikanten und Großbritannien und dessen Verbündeten dargelegt hat. Er ist jetzt von seiner Regierung angewiesen, folgendes als Antwort mitzuteilen:

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Darlegungen der k. u. k. Regierung, betreffend die Ausfuhr von Waffen und Munition aus den Vereinigten Staaten in Länder, die sich mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland im Kriegszustande befinden, sorgfältig erwogen. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis daß die k. u. k. Regierung die unzweifelhafte Tatsache anerkennt, daß ihre Haltung bezüglich der Ausfuhr von Waffen und Munition aus den Vereinigten Staaten von der Absicht eingegeben ist, die strengste Neutralität zu wahren und sich bis auf den Buchstaben den Bestimmungen der internationalen Verträge anzupassen, sie ist jedoch über rascht, zu vernehmen, daß die k. u. k. Regierung zu verstehen gibt, daß die Beobachtung der strengen Grundsätze des Rechtes unter den Umständen, die sich im gegenwärtigen Kriege entwickelt haben, ungenügend sei und behauptet, daß diese Regierung über die seit langem anerkannten Regeln, die diesen Verkehr seitens Neutralen beherrschen, hinausgehen und Maßnahmen ergreifen sollte, um eine streng paritätische Haltung rücksichtlich beider kriegführenden Parteien zu bewahren.

Dieser Behauptung einer Verpflichtung, die Regeln des internationalen Verkehrs mit Rücksicht auf spezielle Umstände zu ändern oder zu modifizieren, kann die Regierung der Vereinigten Staaten nicht beipflichten. Die Anerkennung einer derartigen, der internationalen Praxis der Vergangenheit unbekanntem Verpflichtung würde jeder

harmlose Deutung. Dieser Briefe bemächtigt sich der französische Schmäher, übersetzt sie tendenziös, versteht sie mit einem Kommentar, der einem Inquisitor höchste Anerkennung abgewinnen würde, und zieht aus ihnen den Schluß, daß es eine Schande sei, Heine noch länger in einer französischen Bücherei, in einem anständigen französischen Hause zu dulden, und daß jeder gute Franzose es als seine vaterländische Pflicht erkennen müsse, diesen deutschen Eindringling, der sich an den französischen Herd eingeschlichen habe, mit Fußtritten über die Grenze zu jagen.

Mit einem Male ist also Heine nicht der vaterlandslose Jude, sondern der Deutsche, was sage ich! — der boche. Das ist zurzeit dankbarer. Der Pamphletschreiber reibt sich ohne Zweifel die Hände und beglückwünscht sich zu der Geschicklichkeit, mit der er auf den französischen Gefühlen wie auf den klingenden Saiten eines Tonwerkzeuges spielt. Zur Ehre des französischen Publikums sei es gesagt: es ermutigt die Höflinge seiner vaterländischen Leidenschaften nicht; es verachtet ihre Hetzreden; es läßt sich von ihnen weder gegen Goethe noch gegen Heine aufbringen; es verachtet die gemeinen Sykophanten, die ihm zwei große Weltkämpfer als boches vereheln wollen. Hervorragende französische Zeitungen, in denen sonst maßlose Feindseligkeit gegen Frankreichs Kriegsgegner allein das Wort führt, haben sich gedrängt gefühlt, ihre türkischen und einfältigen Anschläge abzuwehren und sie selbst im Namen der französischen Gesittung und Selbstachtung scharf abzufertigen.

Diese literarische Episode verdient einen kleinen Platz in der Chronik des großen Krieges. Sie zeigt an einem lehrreichen Beispiel, welche jauchig faulen Untergründe der Menschennatur die gegenwärtigen Ereignisse aufdecken und welche Bübereien in der Verkleidung der Vaterlandsliebe und Kampferregung verdächtige Schleichgänge zu unternehmen wagen. Der Ueberfall auf große Tote mutet wie eine jämmerliche Parodie des jagenhaften Kampfes an, den die Geister der Gejallenen in den Lüften über dem katalanischen Schlachtfeld fortgesetzt haben sollen.

Max Nordau.